



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Contour Global Windpark Trautmannsdorf GmbH
vertreten durch HASLINGER / NAGELE &
PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH
Mölker Bastei 5
1010 Wien

RU4-UF-2/001-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Renate Kastler	*15265	21. Februar 2018

Betrifft
Contour Global Windpark Trautmannsdorf GmbH - Repowering Windpark Trautmannsdorf
I - Standort: Martgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha (BL), KG Stixneusiedl, KG
Sarasdorf, Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Bescheid

Bescheid

Die Contour Global Windpark Trautmannsdorf GmbH, vertreten durch die HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 17.1.2018 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben „Windpark Trautmannsdorf I Repowering“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Spruch

I. Feststellung

Es wird festgestellt, dass das nachstehend unter Punkt 2.2. beschriebene Vorhaben „Windpark Trautmannsdorf I Repowering“ der Contour Global Windpark Trautmannsdorf GmbH, vertreten durch die HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, 1010 Wien keinen Tatbestand im Sinne des § 3 und § 3a UVP-G-2000 iVm Z 6 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II. Kostenentscheidung

Die Contour Global Windpark Trautmannsdorf GmbH, vertreten durch die HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von € 9,05 innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: AT545300001152991602 erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-UF-2/001-2018 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 6 lit a, des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1. Die Contour Global Windpark Trautmannsdorf GmbH plant beim Windpark Trautmannsdorf I die Abtragung aller bestehenden Windkraftanlagen, welche durch sechs modernere, effizientere Anlagen ersetzt werden sollen.

1.2. Die Contour Global Windpark Trautmannsdorf GmbH, vertreten durch die HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 17.1.2018 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, dass für das Vorhaben „Repowering Windpark Trautmannsdorf I“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

1.3. Der Windpark liegt in keinem besonders geschützten Gebiet im Sinne der Kategorie A des Anhanges Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

2 Geplantes Vorhaben

2.1. Derzeitiger Bestand

2.1.1. Die Antragstellerin betreibt in der Gemeinde Trautmannsdorf auf den Grst.Nrn 1969, 1970, 2171, 2172, 2173, 2160, 2161, 2162, 2151, 2152, 2153, 2142, 2143, 2145, 2146, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2268, 2277, 2278, 2279, 2280, 2331, 2332, 2338, 2339, 2340, 2341, 2312, 2313, 2314, 2315, 2319, 2320, 2321, 3447, 3446, 3448, 3459, 3461, KG Stixneusiedl und Sarasdorf den aus acht Anlagen bestehen Windpark Trautmannsdorf I. Die Gesamtnennleistung beträgt 16 MW (je 2 MW pro Anlage).

2.1.2. Der Windpark Trautmannsdorf I wurde mit den Bescheiden der NÖ Landesregierung vom 24.11.2003, GZ: WST6-E-11651/001-2003, und vom 23.04.2004, GZ: WST6-E-11651/002-2003, nach den Bestimmungen des NÖ Elektrizitätswesengesetz (NÖ EIWG 2001) genehmigt.

2.1.3. Der Standort des Windparks Trautmannsdorf I befindet sich ebenso wie sämtliche damit in Verbindung stehenden Maßnahmen (insbesondere die Energieableitung) außerhalb schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A nach Anhang 2 UVP-G 2000. Das nächst gelegene naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiet „Natura 2000 – FFH Feuchte Ebene – Leithaauen“ ist etwa 2,4 km vom Windpark entfernt.

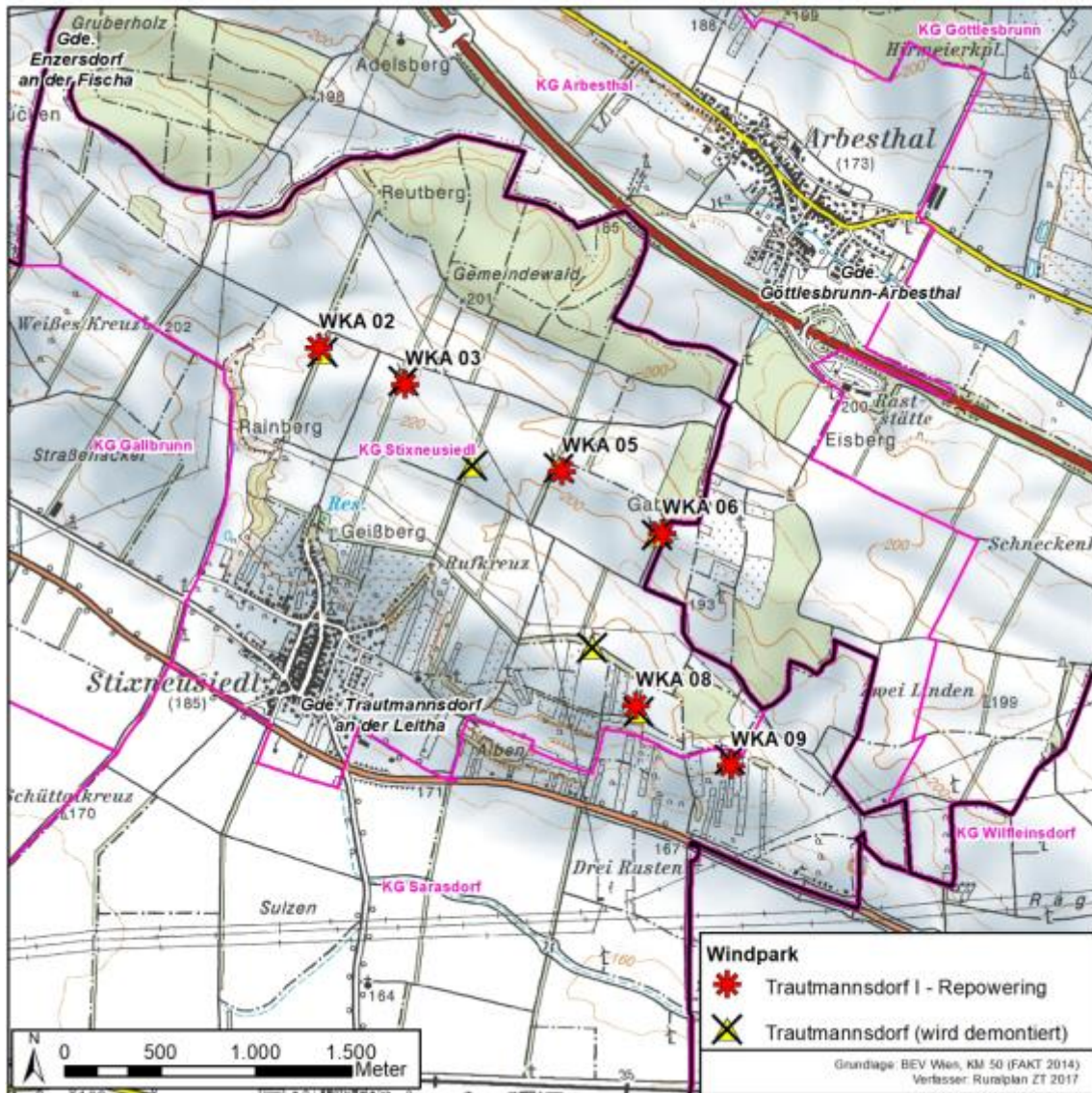
2.1.4. Koordinatenliste

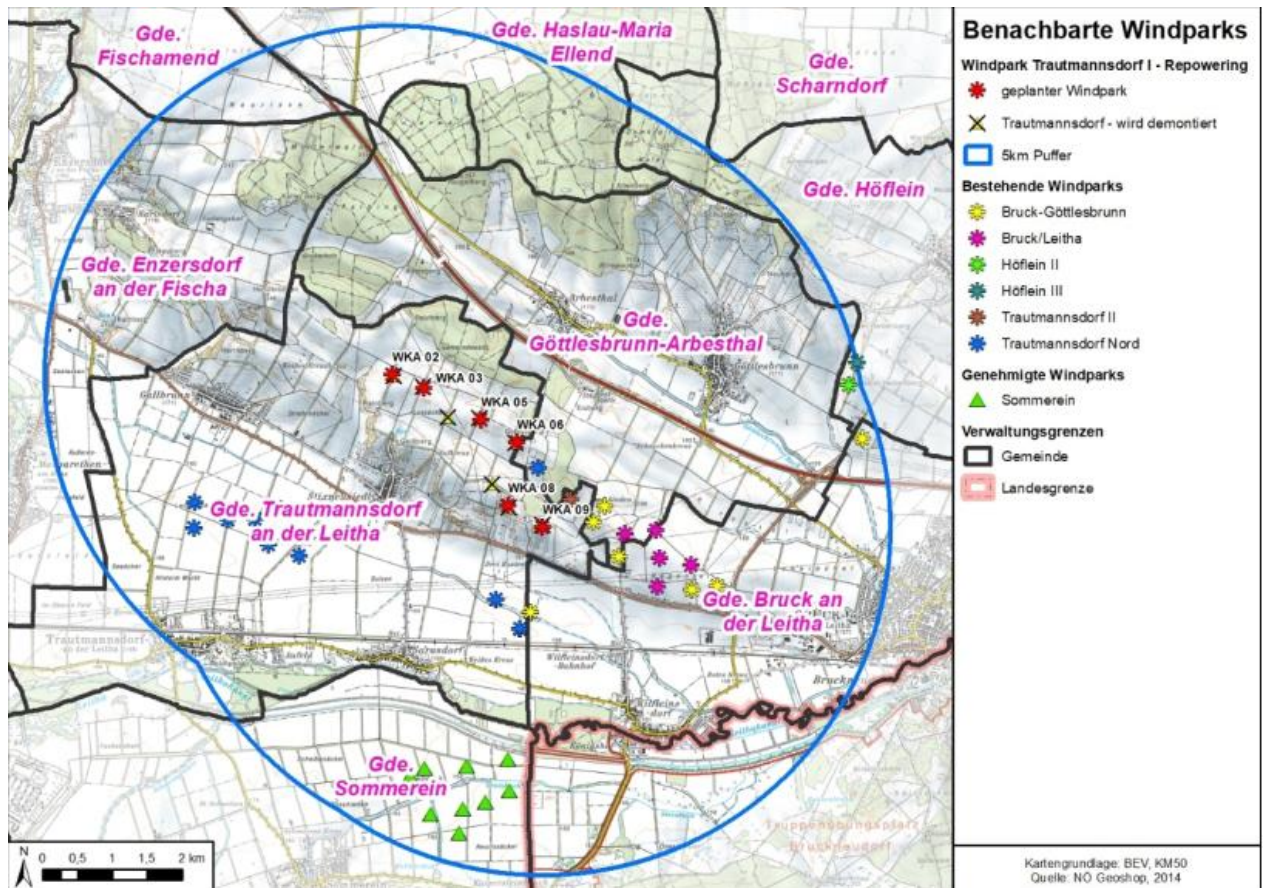
KOORDINATENLISTE									
WP Trautmannsdorf (wird demontiert)									
Einlage 1.3									
Windpark		Koordinaten				Anlagentyp			
Windpark	Anlage	BMN 34		WGS		Anlagentyp	NH	RD	Anlagenhöhe
		Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite				
Trautmannsdorf	TD 02	775.579,84	324.377,41	16° 40' 31,09"	48° 03' 26,67"	Vestas V80 2,0 MW	100	80	140
Trautmannsdorf	TD 03	776.004,45	324.225,56	16° 40' 51,56"	48° 03' 21,70"	Vestas V80 2,0 MW	100	80	140
Trautmannsdorf	TD 04	776.361,69	323.782,59	16° 41' 08,72"	48° 03' 07,30"	Vestas V80 2,0 MW	100	80	140
Trautmannsdorf	TD 05	776.816,00	323.770,57	16° 41' 30,65"	48° 03' 06,85"	Vestas V80 2,0 MW	100	80	140
Trautmannsdorf	TD 06	777.330,99	323.418,75	16° 41' 55,44"	48° 02' 55,38"	Vestas V80 2,0 MW	100	80	140
Trautmannsdorf	TD 07	776.990,20	322.829,03	16° 41' 38,85"	48° 02' 36,34"	Vestas V80 2,0 MW	100	80	140
Trautmannsdorf	TD 08	777.235,40	322.494,58	16° 41' 50,61"	48° 02' 25,47"	Vestas V80 2,0 MW	100	80	140
Trautmannsdorf	TD 09	777.713,92	322.243,10	16° 42' 13,66"	48° 02' 17,26"	Vestas V80 2,0 MW	100	80	140

2.2. Vorhabensbeschreibung

2.2.1. Die Projektwerberin plant alle bestehenden Windkraftanlagen abzutragen und durch sechs modernere, effizientere Anlagen voraussichtlich der Typ Senvion 3.XM140 zu ersetzen. Die Gesamtnennleistung des Windparkprojektes Trautmannsdorf I – Repowering wird auf 20,9 MW beschränkt. Sämtliche Anlagen werden gegenüber den bestehenden Windkraftanlagen leicht veränderte Anlagenpositionen aufweisen.

2.2.2. Anlagenstandorte und benachbarte Windparks





2.2.3. Windparkverkabelung und Netzableitung

2.2.3.1. Für das Repoweringvorhaben kann voraussichtlich das bereits bestehende Windparkverkabelungssystem genutzt werden, wobei Anpassungen – vor allem im Bereich der geplanten Anlagenstandorte – erforderlich werden. Die elektrische Energie des bestehenden Windparks Trautmannsdorf wird derzeit in das Umspannwerk Enzersdorf an der Fischa abgeleitet.

2.2.4. Wegebau und Kranstellflächen

2.2.4.1. Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie die Stichwege zu den Anlagenstandorten. Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Nach Errichtung der Anlagenstandorte werden die temporären Kranstellflächen rückgebaut. Die permanenten Kranstellflächen (ca. 1.500 m² je Anlagenstandort) verbleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen. Sollte die bestehende Windparkverkabelung nicht herangezogen werden können, wird die Netzableitung in das nahe gelegene Umspannwerk Sarasdorf angestrebt.

3 Erhobene Beweise

3.1. Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Konsenswerberin beigelegten Unterlagen und der eingelangten Stellungnahme.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2. Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.3. Nachfolgende Stellungnahmen wurde abgegeben:

4.3.1. Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 06.02.2018:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.1.2018 teilen wir Ihnen mit, dass die Umweltanwaltschaft nach Durchsicht des übermittelten Feststellungsantrages nach heutigem Wissensstand keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung erkennen kann.

4.4. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

5 Beweiswürdigung

5.1. Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Projektwerberin zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen und der eingeholten Stellungnahme.

5.2. Den von der Projektwerberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5.3. Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt - Feststellungen

6.1. Die Antragstellerin betreibt in den KG Stixneusiedl und Sarasdorf auf folgenden Grundstücken den Windpark Trautmannsdorf I bestehend aus 8 Windkraftanlagen:

WEA 2 Parz. Nr. 1969, 1970, 2171, 2172, 2173

WEA 3 Parz. Nr. 2160, 2161, 2162

WEA 4 Parz. Nr. 2151, 2152, 2153

WEA 5 Parz. Nr. 2142, 2143, 2145, 2146

WEA 6 Parz. Nr. 2130, 2131, 2132, 2133, 2134

WEA 7 Parz. Nr. 2268, 2277, 2278, 2279, 2280, 2331, 2332, 2338, 2339, 2340, 2341

WEA 8 Parz. Nr. 2312, 2313, 2314, 2315, 2319, 2320, 2321

WEA 9 Grundstück Nr. 3447, 3446, 3448, 3459, 3461

6.2. Die Gesamtnennleistung der bestehenden Windkraftanlagen beträgt 16 MW.

6.3. Die Projektwerberin plant alle bestehenden Windkraftanlagen abzutragen und durch sechs modernere, effizientere Anlagen voraussichtlich der Typ Senvion 3 zu ersetzen. Die Gesamtnennleistung des Windparkprojektes wird auf 20,9 MW beschränkt. Die effektive Kapazitätsausweitung beträgt daher 4,9 MW. Sämtliche Anlagen werden gegenüber den bestehenden Windkraftanlagen leicht veränderte Anlagenpositionen aufweisen.

6.4. Der Standort des Windparks Trautmannsdorf I befindet sich ebenso wie sämtliche damit in Verbindung stehenden Maßnahmen (insbesondere die Energieableitung) außerhalb schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A nach Anhang 2 UVP-G 2000

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Änderungen

§ 3a.....

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

- 1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*
- 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

.....

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsvorhabens gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.	b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
-----	--	--	---

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>
<p>¹⁾ <i>Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</i></p>		

8 Subsumtion

8.1. Allgemeines

8.1.1. Vorhabensgegenstand ist die Abtragung der bestehenden Windkraftanlagen und Errichtung von sechs moderneren, effizienteren Anlagen. Allenfalls einschlägig ist daher der Tatbestand Z 6 des Anhanges 1 des UVP- G 2000 sein.

8.1.2. Die Tatbestände der Spalte 3 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sind nicht heranzuziehen, da das Projekt nicht in einem dort genannten schutzwürdigen Gebiet liegt.

8.1.3. Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (Baumgartner/Petek, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist. (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.4. Projektgemäß wird der bestehende Windpark mit 8 Anlagen durch sechs modernere, effizientere Anlagen ersetzt Die Projektwerberin geht zudem von einem Änderungsvorhaben aus.

8.1.5. Daher ist aus Sicht der UVP-Behörde beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

8.2. Zum Tatbestand der Z 6 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1. Der Tatbestand der Z 6 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 normiert einen Schwellenwert von mindestens 20 MW oder mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.

8.2.2. Maßgeblicher Prüfungsmaßstab ist die Gesamtkapazität des Windparks im Ist-Zustand, ein Abzug der nicht mehr nutzbaren Kapazitäten ist zulässig¹.

8.2.3. Da die Gesamtnennleistung auf max. 20,9 MW erhöht wird kommt es zu einer Kapazitätsausweitung von 4,9 MW und somit zu einer effektiven Leistungserhöhung des Windparks von 24,5 %. Es kommt daher nicht zu einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100% oder 50% des in Anhanges 1 Z 6 lit a zum UVP-G 2000 genannten Schwellenwertes. Die Tatbestände des § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 und des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind somit nicht erfüllt.

¹ BvWG vom 14.10.2014, W143 2003020-1

8.2.4. Da die Kapazitätsausweitung bei 24,5% liegt, wird auch die Geringfügigkeitschwelle von 25% dieser Mengenschwelle nach § 3a Abs 5 und § 3a Abs 6 zum UVP-G 2000 nicht überschritten. Mangels Erreichen der 25%-Geringfügigkeitsschwelle bleiben somit Kumulations- und Zusammenrechnungsüberlegungen außer Betracht.

9 Rechtliche Würdigung

9.1. Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a des Anhanges 1 zum UVP –G 2000 erfüllt wird.

9.2. Durch das Vorhaben wird kein Tatbestand iSd Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

9.3. Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

9.4. Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

10 Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und

Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha, z. H. des Bürgermeisters, Kupfergasse 1, 2454 Trautmannsdorf an der Leitha
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur